

## **BGer 8F 4/2016 vom 11. März 2016**

Bundesgericht, 2016-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8F\\_4\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_4_2016)

FR: TF 8F 4/2016 du 11 mars 2016

IT: TF 8F 4/2016 del 11 marzo 2016

### **Regeste**

Sozialhilfe (Revision) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.03.2016 8F 4/2016 (8F\_4/2016)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 11.03.2016 8F 4/2016  
(8F\_4/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
11.03.2016 8F 4/2016 (8F\_4/2016)

Sozialhilfe (Revision) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8F\_4/2016  
Urteil vom 11. März 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Bundesrichter Ursprung, Wirthlin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte  
A.\_\_\_\_\_, Gesuchsteller, gegen Einwohnergemeinde Lyss, Abteilung Sozialdienste,  
3250 Lyss, Gesuchsgegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Revision), Revisionsgesuch gegen  
das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_900/2015 vom 21. Januar 2016. Nach  
Einsicht in das Revisionsgesuch des A.\_\_\_\_\_, vom 4. Februar 2016 (Poststempel) gegen  
das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C\_900/2015 vom 21. Januar 2016, in die  
Verfügung des Bundesgerichts vom 9. Februar 2016, mit welcher A.\_\_\_\_\_ aufgefordert  
wurde, bis spätestens am 24. Februar 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.- zu  
bezahlen, in das daraufhin dem Bundesgericht von A.\_\_\_\_\_ am 10. Februar 2016  
(Poststempel) zugestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in die Verfügung des  
Bundesgerichts vom 18. Februar 2016, mit welcher das Gesuch um unentgeltliche  
Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs abgewiesen und dem  
Gesuchsteller zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.- eine Nachfrist von 10  
Tagen seit Empfang der Verfügung gesetzt wurde, wobei im Fall der Nichtbezahlung des  
Vorschusses innert Frist auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werde, in die Eingabe  
des A.\_\_\_\_\_ vom 26. Februar 2016 (Poststempel), in Erwägung, dass der Gesuchsteller  
den ihm auferlegten Kostenvorschuss - nach der mit Verfügung vom 18. Februar 2016  
wegen Aussichtslosigkeit erfolgten Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche  
Prozessführung - auch innerhalb der gesetzlich vorgesehenen ( Art. 62 Abs. 3 BGG )  
Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG  
androhungsgemäss auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist, dass hieran die als  
Dienstaufsichtsbeschwerde bezeichnete Eingabe des Gesuchstellers vom 26. Februar 2016  
nichts ändert, zumal das BGG ein solches Rechtsmittel nicht vorsieht und sich das darin  
bloss pauschal gestellte und in keiner Weise begründete Ausstandsbegehren als  
unbeachtlich bzw. unzulässig ( BGE 105 Ib 301 E. 1c sowie d S. 304) und auch als  
verspätet ( BGE 138 I 1 E. 2.2 S. 4 sowie 136 I 207 E. 3.4 S. 211 mit weiteren Hinweisen)  
erweist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von

Gerichtskosten umstände halber verzichtet wird, erkennt das Bundesgericht: 1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Regierungstatthalteramt Seeland schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. März 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Bätz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.